



Arnold Bächli

Gipsmühle Tiefenwaag

In der Tiefenwaag in Unterehrendingen liegt, verträumt zwischen Bäumen und Sträuchern des beginnenden Schladholzes verborgen, die alte Gipsmühle an der Surb. Vor 50 Jahren noch war sie ein kaum beachtetes, allmählich baufällig werdendes Überbleibsel mittelalterlichen Handwerkes.

Die Surb-Mühle in ihrer jetzigen Riegelbau-Gestalt ist gut 230 Jahre alt. Es steht aber fest, dass bereits im 13. Jahrhundert (vor Gründung der Eidgenossenschaft) dort eine Mühle stand, denn eine Urkunde vom 10. Januar 1278 berichtet von einer Mühle an der Surb, die zum Kloster Wettingen gehörte. Im Jahre 1282 wurde sie für "4 Mütt Weizen, 4 Mütt Roggen, 2 Malter Hafer, 1 Mütt Erbsen und 2 Schweine im Werte von 14 Schillingen" pro Jahr verpachtet (1 Mütt Korn betrug 82,8 Liter oder 115 Pfund; 1 Malter waren 4 Mütt). Es handelte sich damals also um eine Getreidemühle. Erst seit ungefähr 1830 weiss man, dass in den Waagmühlen Gips gemahlen wurde.

(Das oder der Mütt war ein Hohlmass, das zum Messen von Getreide verwendet wurde.)

Die Mühle an der linken Uferseite der Surb war die kleine Schwester der beiden andern Mühlen an der rechten Seite. Sie wurde von der Familie Büchi bis in die 30-iger Jahre betrieben und im August 1946 von der Gips- Union aufgekauft.

Nach der Stilllegung des Mühlebetriebes schien der gedrungene Riegelbau mitsamt seinen noch vorhandenen Einrichtungsgegenständen dem vollständigen Zerfall geweiht zu sein. Holzwurm und Fäulnis begannen ihr Werk der Zerstörung, bis dann in den 60er Jahren der Zürcher Graphiker Niklaus Stauss das Lolterhaus käuflich erwarb und durch eine stilgerechte Renovation und Restauration zu neuer Blüte brachte.



Renovierte Gipsmühle

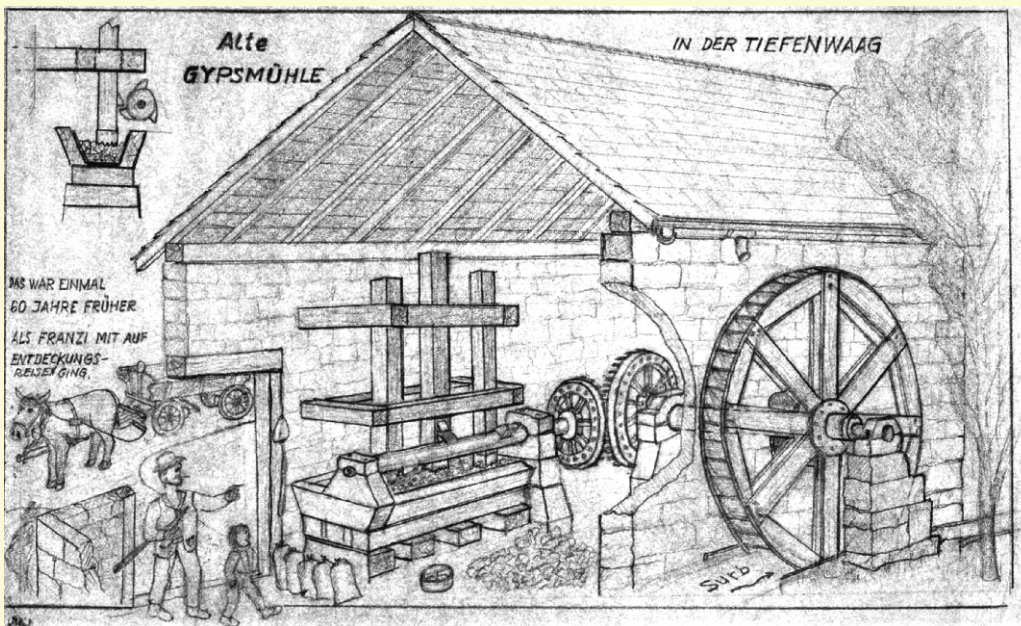
Mit der ehemaligen Gipsmühle in der Tiefenwaag in Unterehrendingen durfte sich die Denkmalpflege seit 1959 regelmässig als Bauberaterin befassen. Dank der Initiative von Niklaus Stauss wurde es möglich, das lange Zeit dem Zerfall preisgegebene Gebäude in seiner architektonischen Substanz zu retten. Auf mustergültige Weise ist der kubisch-schlichte Fachwerkbau mit seinen rein konstruktiven Riegelfronten und dem kräftig vorgezogenen Satteldach für Wohnzwecke und als Arbeitsatelier ausgebaut worden.

Auch am einstig imposanten, unterschlächtigen Wasserrad nagte der Zahn der Zeit. Dank mehreren freiwilligen Spenden konnte der damalige Besitzer der Gipsmühle vom letzten Aargauer Mühlenradbauer Johann Schilling aus Brugg 1969 ein neues Rad aus 2,3 m³ Eichenholz erstellen lassen, das dem verfallenen Rad exakt nachgebildet wurde. Das Rad mit 5 Metern Durchmesser hat 8 Arme, die mit einer Radkrone verbunden sind, 32 Schaufeln und wiegt rund 2,3 Tonnen.

Der jetzige Besitzer, Herr Müller, hat die Mühle innen noch weiter ausgebaut und viele schöne Werkzeuge und Gegenstände aus verschiedenen Mühlebetrieben aufgestellt. Auch möchte er wieder eine kleine Mühle am Wellbaum des Wasserrades anschliessen (Wellbaum: Durchmesser 38 cm, Länge 2m).

Viele geschichtliche Details über die Mühlen von Unterehrendingen sind im Ehrendinger Heimatbuch sehr ausführlich beschrieben. Es kann für Fr. 25.- in den Gemeindekanzleien bezogen werden.

Die 230-jährige Surbmühle, deren Ursprünge hoch ins Mittelalter zurückreichen, steht heute unter kantonalem Schutz.



Der Freienwiler, Franz Suter, der nach Kanada ausgewanderte, hat im fernen Kanada die Mühle gezeichnet, wie er sie als kleiner Junge in Erinnerung hatte.

Auszug aus der Konzessionsurkunde vom 26. März 1900 für das Wasserwerk No. 160.

Der Regierungsrat des Kanton Aargau (auf Vortrag der Baudirektion) beschliesst:

§1 Die dem Herrn Johann Wiederkehr von Unterehrendingen am 5. Hornung 1838 erteilte und am 26. März 1860 erneuerte Konzession zum Betrieb einer Gipsreihe mit dem Wasser des bei seinem Land vorbeifliessenden Dorfbaches, wird hiermit auf Grund der eingelegten, von der Staatsbaubehörde revidierten Pläne erneuert und auf die Erben des Herrn Josef Frei sel. übertragen.

§2 Die Gipsmühle erhält das Wasser von den durch Unter- und Oberehrendingen fliessenden Bächlein, welche sich bei der Surbbrücke in der Tiefenwaag in die Surb ergiessen. Auf das Wasser der Surb hat sie nur Anspruch, soweit dasselbe über die Schwellenwuhranlage, durch welche das Wasser in den Canal der Wasserwerke No. 159 und 161 geleitet wird und deren Höhe durch Urkunde festgesetzt ist, überfließt.

§3 Alle Rechte Dritter und des Staates sollen ausdrücklich gewahrt bleiben.

§4 Durch ein Kropfrad von 5,30 m Durchmesser und 0,75 m Schaufelbreite können betrieben werden: 1 Gipsstampe mit 6 Stampfeln, 1 Mahlgang und 1 Fraise.

§5 Wegen Wassermangel kann das Werk nur während ca. 5 Monaten des Jahres betrieben werden und wird die durchschnittliche Bruttowasserkraft des Werkes auf 1 Pferdekraft festgesetzt. Die Fallhöhe beträgt 1,40 m.

§6 Der Werkbesitzer hat für diese Wasserkraft alljährlich erstmals Martini 1899, den staatlich vorgeschriebenen Wasserrechtszins, zur Zeit Fr. 4.- an den Staat zu entrichten, wobei jedoch eine allgemeine Revision Vorbehalten bleibt.

§7 Die Höhenverhältnisse sind festgesetzt.

§8 Bei einer Busse von Fr. 20 - bis 400 - ist es gemäss Vorschrift des Gesetzes über die Benutzung der Gewässer zur Betreibung von Wasserwerken vom 28. Februar 1856 verboten, ohne Bewilligung des Regierungsrates, Aenderungen an den gesamten Wasserwerksanlagen vorzunehmen.

§9 Die Bestimmungen eines künftigen neuen Gesetzes über Wasserwerke und Wasserrecht bleiben Vorbehalten.

§10 Das Wasserwerk, welches Gegenstand dieser Urkunde ist, trägt No. 160 der Wasserwerkscontrolle.

§ 11 Gegenwärtige Urkunde tritt an Stelle derjenigen vom 26. März 1860 und des Beschlusses des Regierungsrates vom 12. März 1897, welcher den Zins, gemäss Grossratsverordnung vom 26. November 1896 auf Fr. 12.- festsetzte und welche hiermit ausser Kraft erklärt werden.

Aarau, den 26. März 1900